

Informationen zur Registrierung und zur Ausstellung des Pflanzenpasses bei der Saatgut- und Pflanzkartoffelvermehrung

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen sollen verhindern, dass Schädlinge über Pflanzen eingeschleppt oder verbreitet werden. Anforderungen an die pflanzengesundheitliche Qualität stellen sicher, dass Saat- und Pflanzgut praktisch frei von qualitätsmindernden Schadorganismen ist. Im Ergebnis einer Evaluierung der EU-Kommission im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass auf Grund des zunehmenden globalisierten Handels und der Klimaerwärmung die bestehenden Regelungen der Pflanzengesundheit nicht mehr ausreichend waren. Am 14.12.2019 ist darauf ein neues EU-Pflanzengesundheitssystem in Kraft getreten. Die sich daraus ergebenden Pflichten für Unternehmer sollen im Folgenden dargestellt werden.

Registrierung der Unternehmer

Unternehmen, die mit pflanzenpasspflichtigen Pflanzen/Samen umgehen, müssen beim Pflanzenschutzdienst registriert sein. Die Registrierungspflicht ergibt sich aus Art. 65 VO (EU) 2016/2031 und betrifft Unternehmen, die eine dort gelistete Tätigkeit ausüben. Betroffen sind somit z. B. **Produzenten, VO-Firmen, Züchter und ggf. Aufbereiter von Saatgut und Pflanzkartoffeln.**

Auch bereits registrierte Unternehmer müssen einen Antrag auf Aktualisierung der bestehenden Registrierung stellen.

Nach Verordnung (EU) 2016/2031 und Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sind alle Pflanzen zum Anpflanzen (z. B. Pflanzkartoffeln) und ausgewählte Saatgutarten (siehe Anhang) **pflanzenpasspflichtig**.

- Pflanzkartoffeln und einige Saatgutarten unterliegen zusätzlich dem **amtlichen Saatgut-Anerkennungsverfahren**. Mit Erteilung der amtlichen Saatgut-Anerkennung ist der Antragsteller zur Ausstellung des Anerkennungsetiketts mit Pflanzenpass ermächtigt.
- Pflanzenpässe für Saatgut, das **nicht der Anerkennung unterliegt**, werden i.d.R. vom Unternehmer selbst ausgestellt. Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer dazu vom Pflanzenschutzdienst ermächtigt worden ist.

Ein **Registrierungsantrag** (bzw. Antrag zur Aktualisierung einer bereits bestehenden Registrierung) bezüglich der neuen gesetzlichen Regelungen beim Pflanzenpass ist für Thüringer Unternehmer im Internet unter www.isip.de (→ Thüringen → Pflanzengesundheit → Registrierung) bereitgestellt. Mit diesem Antrag kann auch die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen durch den Unternehmer beantragt werden.

Struktur der Registriernummer: **DE-TH1 XXXXXX**

DE: Ländercode, TH1: Länderkennung Thüringen; XXXXXX: sechsstellige Betriebsnummer.

Unternehmer, die bereits registriert waren, behalten mit der Aktualisierung vorerst ihre Registriernummer. Alle Unternehmer erhalten mit der Schaffung einer bundesweiten Datenbank eine neue Registriernummer, bei welcher TH durch die Zahl "16" ersetzt wird. Als frühestes Datum dafür ist bisher Ende 2020/Anfang 2021 geplant.

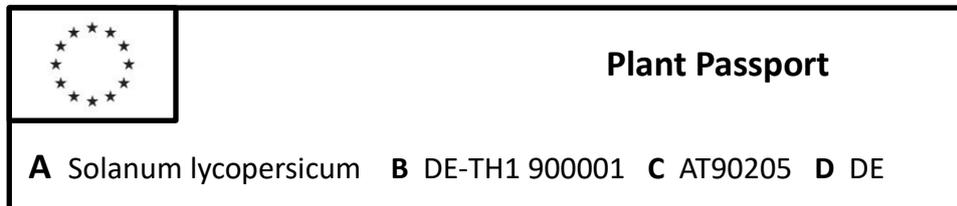
Pflanzenpass

Der Pflanzenpass nach Verordnung (EU) 2016/2031 Art. 78 ff. dient der Übermittlung pflanzengesundheitlicher Informationen im EU-Binnenmarkt. Er bescheinigt die Freiheit von geregelten Schädlingen und die Übereinstimmung mit den Anforderungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Für die Pflanzenschutzdienste stellt der Pflanzenpass das wichtigste Instrument zur Rückverfolgung einer mit Quarantäneschädlingen befallenen oder befallsverdächtigen Handelseinheit in der Vermarktungskette dar.

Für pflanzenpasspflichtiges Saatgut, das **nicht der amtlichen Saatgut-Anerkennung** unterliegt, wird der Pflanzenpass i.d.R. vom ermächtigten Unternehmer ausgestellt und muss in Form und Inhalt den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 entsprechen.

Beispiel:



- A: botanischer Name / Taxon, zusätzlich optional der Name der Sorte
- B: Registriernummer des Betriebes
- C: Rückverfolgbarkeitscode für die Handelseinheit (vom Unternehmer zu vergeben)
- D: Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungslandes.

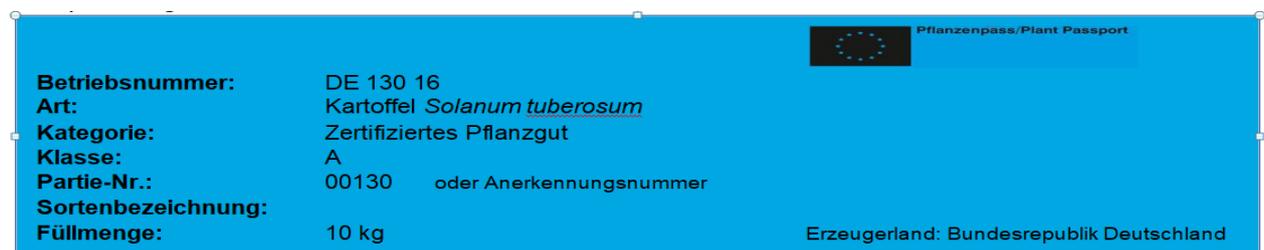
Das EU-Logo (EU-Flagge) kann kostenfrei heruntergeladen werden unter https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de.

Bei pflanzenpasspflichtigem Saatgut, das **der amtlichen Saatgut-Anerkennung** unterliegt und bei Pflanzkartoffeln wird das Anerkennungsetikett mit dem Pflanzenpass kombiniert. Dabei befindet sich in der linken oberen Ecke das EU-Logo und rechts oben die Aufschrift „Pflanzenpass / Plant Passport“. Weitere Angaben zum Pflanzenpass sind nicht nötig. Zur eindeutigen Identifizierung und Rückverfolgbarkeit genügt weiterhin die Anerkennungsnummer.

Beispiel für Etikett (Pflanzkartoffeln Z-Kategorie):



Beispiel für die Kennzeichnung von Kleinpackungen (Pflanzkartoffeln Z-Kategorie):



Bei **OECD-gekennzeichnetem Saatgut** erfolgt keine Kombination von Pflanzenpass und Anerkennungsetikett. In diesem Fall ist ein separater Pflanzenpass mit eindeutigem Bezug (Anerkennungs-/Partienummer) zum OECD-Etikett erforderlich.

Ein Pflanzenpass ist für folgende Fälle **nicht erforderlich bzw. nicht zulässig**:

- Die Ware wird direkt an den Endnutzer abgegeben bzw. verbracht. Diese Ausnahme gilt nicht für den Fernabsatz und auch nicht für die Verbringung in Schutzgebiete.
- Die Ware wird innerhalb des Betriebsgeländes oder zwischen nahegelegenen Betriebsstätten desselben Unternehmers verbracht.
- Auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen befinden sich unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (Anhang IV Verordnung (EU) 2019/2072) und die Pflanzen sollen zum Zwecke ihrer Desinfektion verbracht werden
- Pflanzen sollen für wissenschaftliche Zwecke, Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungen verbracht werden.

Somit wird u.a. kein Pflanzenpass benötigt für:

- Saatgut für Tests und Versuche (oranges Etikett).
- Saatgut von Erhaltungs- und Amateursorten sowie Populationen.
- Saatgut, das zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt ist.
- Saatgut für amtliche Prüfungen und Inspektionen.
- nicht endgültig anerkanntes Saatgut (graues Etikett).

Es ist nicht zulässig, die Bezeichnung „Pflanzenpass/Plant Passport“ auch für Etiketten von Saatgut von Pflanzenarten zu verwenden, die nicht pflanzenpasspflichtig sind. Der Pflanzenpass ist mit der Durchführung entsprechender Untersuchungen und/oder Kontrollen verbunden und diese sind dokumentiert. Die Verwendung des EU-Logos alleine ist dagegen auch auf den Etiketten von Pflanzenarten, die nicht pflanzenpasspflichtig sind, erlaubt. Aus praktischen Gründen können deshalb für alle Fruchtarten Etiketten mit EU-Logo verwendet werden. Nur bei den passpflichtigen Arten wird der Zusatz "Pflanzenpass/Plant Passport" eingedruckt.

Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf das amtliche Anerkennungsverfahren

In der Verordnung (EU) 2017/625 und in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sind die Unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge (Regulated Non Quarantine Pests, **RNQP**) geregelt. RNQPs sind Schädlinge, die bereits in der EU auftreten (sogar weite Verbreitung möglich), aber bei Befall erhebliche wirtschaftliche Schäden an Pflanzen zum Anpflanzen verursachen können. Relevante Pflanzen müssen daher bei der Vermarktung und Einfuhr von RNQPs frei sein oder bestimmte Toleranzgrenzen eines Befalls dürfen nicht überschritten werden. Die meisten dieser Schädlinge wurden in der Vergangenheit bereits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft. Einige Schädlinge sind neu hinzugekommen. Im Anerkennungsverfahren sind folgende RNQP relevant:

Luzerne *Medicago sativa* L.

- Bakterienwelke *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus*
- Stängelälchen *Ditylenchus dipsaci*

Raps *Brassica napus* L.

- *Sclerotinia sclerotiorum*

Rübsen *Brassica rapa* L.

- *Sclerotinia sclerotiorum*

Sojabohne *Glycine max* (L) Merr.

- *Diaporthe caulivora*
- *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae*

Sonnenblume *Helianthus annuus* L.

- Grauschimmel *Botrytis cinerea*
- Falscher Mehltau *Plasmopara halstedii*
- *Sclerotinia sclerotiorum*

Lein *Linum usitatissimum* L.

- Grauschimmel *Botrytis cinerea*
- Blattfleckenkrankheit *Alternaria linicola*
- Brennfleckenkrankheit *Colletotrichum lini*
- Welkekrankheit *Fusarium* (anamorphe Form),
nicht *Fusarium oxysporum* f. sp. *albedinis* & *F. circinatum*
- *Boeremia exigua* var. *linicola*

Weißer Senf *Sinapis alba* L.

- *Sclerotinia sclerotiorum*

Kartoffel-Pflanzgut *Solanum tuberosum* L.

- Viren: PLRV, PVY, PVS, PVM, PVA, PVX und Potato spindle tuber viroid (PSTVd)
- Bakterien: Schwarzbeinigkeit *Dickeya* spp., *Pectobacterium* spp., Zebra-Chip-Krankheit *Candidatus Liberibacter solanacearum* (CLs), Stolbur *Candidatus Phytoplasma solani* (CPs)
- Pilze: Wurzelötterkrankheit *Rhizoctonia solani* (bzw. Hauptfruchtform *Thanatephorus cucumeris*), Pulverschorf *Spongospora subterranea*
- Weitere Schädlinge: Knollenfäule-Nematode *Ditylenchus destructor*

Kartoffel-Saatgut *Solanum tuberosum* L.

- Viren: Potato spindle tuber viroid (PSTVd) (gilt als samenübertragbar).

Bei der Anmeldung und Antragstellung für Vermehrungsvorhaben von Pflanzkartoffeln für die Kategorie Vorstufe sind die Ergebnisse amtlicher Untersuchungen vorzulegen, die neben dem Freisein der Mutterknollen von PLRV, PVY, PVS, PVM, PVA, PVX auch das Freisein von Zebra-Chip-Krankheit, Stolbur und PSTVd bestätigen.

Bei den Selektionsarbeiten und der Feldbestandsprüfung ist bei allen betroffenen Pflanzenarten zusätzlich auf RNQPs zu achten:

- Schwellenwert bei Luzerne für Bakterienwelke und Stängelälchen ist = 0 %.
- bei Pflanzkartoffeln gelten Schwellenwerte für die Zebra-Chip-Krankheit, Stolbur, Knollenfäule-Nematode und PSTVd von = 0 %.
- für die übrigen RNQPs gelten die Werte nach den EU-Richtlinien 2002/56/EG und 2014/21/EU. Deutschland wird die bisherigen nationalen Werte beibehalten.

Bei allen Pflanzenarten gelten wie bisher die vorgegebenen Kriterien im Hinblick auf Fremdbesatz, Gesundheitszustand (also auch für Krankheiten oder Schädlinge, die nicht als RNQPs gelistet sind), Mindestentfernungen und die sonstigen Anforderungen an Betrieb und Fläche. Die Saatgutverordnung (SaatgutV) sowie die Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV) werden in diesen Punkten nicht geändert.

Die RNQPs der jeweiligen Pflanzenarten finden auch Berücksichtigung in der Beschaffenheitsprüfung, sei es in der Laborprüfung oder aber auch bei visuellen Kontrollen:

- bei Pflanzkartoffeln im Rahmen der Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung für die Zebra-Chip-Krankheit, Stolbur, Knollenfäule-Nematoden und PSTVd ein Schwellenwert von 0 %.
- bei Rübsen und Weißem Senf gilt für die Laboruntersuchung bei der Pilzkrankheit *Sclerotinia sclerotiorum* ein Schwellenwert von ≤ 5 Sklerotien oder Bruchstücke
- bei Raps und Sonnenblume gilt diesbezüglich ein Schwellenwert von ≤ 10 Sklerotien oder Bruchstücke in der jeweils vorgegebenen Untersuchungsmenge/Fruchtart.

Übergangsregelungen

Saatgut, welches vor dem 14.12.2019 in die EU importiert, in den Verkehr gebracht oder produziert wurde und bisher nicht passpflichtig war, kann bis zum 13.12.2020 ohne Pflanzenpass in den Verkehr gebracht werden.

Pflanzenpässe, die vor dem 14.12.2019 ausgestellt wurden, bescheinigen bis zum 13.12.2020 nur die Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf QPs (nicht auf RNQPs!).

Das bedeutet (und wird durch die Anerkennungsstellen wie folgt ausgelegt):

- Produktion bedeutet die Ernte des Feldbestands, eine evtl. nach dem 14.12.2019 durchgeführte Beschaffenheitsprüfung ist unschädlich.
- Wenn die für die Fruchtart relevanten RNQPs im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (Feldbestands- und/oder Beschaffenheitsprüfung) untersucht wurden, steht einer nachträglichen Kennzeichnung mit dem dann notwendigen Pflanzenpass nichts im Wege. Anerkannte und geprüfte Partien von z. B. Basissaatgut von Raps sind somit auch nach dem 14.12.2020 bei Kennzeichnung mit dem Pflanzenpass uneingeschränkt verkehrsfähig, wenn sie die gesetzlichen Normen für die Beschaffenheit inklusive der RNQPs nachweislich eingehalten werden.
- Während der laufenden Pflanzkartoffelsaison dürfen die bisher gültigen Etiketten bis zum Ende des Vertriebs der 2019er Ernte verwendet werden.
- Ab dem 14.12.2020 sind sämtliche Anforderungen einschließlich der beschriebenen Umstellungen in der Kennzeichnung zwingend einzuhalten.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Anerkennungsstelle

Herr Rödiger: Tel. 0361 5740 41 356, Mail: lutz.roediger@tllr.thueringen.de

Frau Schmidt: Tel. 0361 5740 41 366, Mail: maren.schmidt@tllr.thueringen.de

Internet:

Pflanzenschutzdienst Thüringen

Frau Rode: Tel. 0361 55068 131, Mail: sabine.rode@tllt.thueringen.de

Internet: www.isip.de (Thüringen → Pflanzengesundheit)

Stand 14.07.2020

Anlage

Die Pflanzenpasspflicht gilt bei Samen (Saatgut) nur für bestimmte Arten und teilweise nur im Anwendungsbereich bestimmter Vermarktungsrichtlinien.

Bei Saatgut, welches das amtliche Anerkennungsverfahren durchläuft, sind es:

Im Anwendungsbereich der Vermarktungsrichtlinie für Futterpflanzensaatgut (66/401/EWG)

- Luzerne (*Medicago sativa*)

Im Anwendungsbereich Vermarktungsrichtlinie für Öl- und Faserpflanzensaatgut (2002/57/EWG)

- Raps (*Brassica napus*)
- Rübsen (*Brassica rapa*)
- Sojabohne (*Glycine max*)
- Sonnenblume (*Helianthus annuus*)
- Flachs / Saat-Lein (*Linum usitatissimum*)
- Weißer Senf (*Sinapis alba*)

Auch für bestimmtes Saatgut weiterer Kulturarten, das in Deutschland nicht dem amtlichen Anerkennungsverfahren unterliegt, gilt die Pflicht zur Kennzeichnung mit dem Pflanzenpass beim Inverkehrbringen (siehe Anhang XIII der VO (EU) 2019/2031). Folgendes Saatgut ist davon betroffen (überwiegend nur im Anwendungsbereich einer Vermarktungsrichtlinie):

- *Allium* (Zierarten)
- *Allium cepa*
- *Allium porrum*
- *Capsicum annuum*
- *Helianthus annuus*
- *Oryza sativa*
- *Phaseolus coccineus*
- *Phaseolus vulgaris*
- *Pisum sativum* (Gemüse)
- *Prunus avium*
- *Prunus armeniaca*
- *Prunus domestica*
- *Prunus dulcis*
- *Prunus persica*
- *Prunus salicina*
- *Solanum lycopersicum*
- *Solanum tuberosum* (Samen)
- *Vicia faba* (Gemüse)

Pflanzenpasspflicht gilt auch für Saatgutmischungen, die mindestens eine „passpflichtige Komponente“ enthalten.